

chen Rahmenbedingungen ohnehin mehr als zweifelhaft ist.¹⁶ In der gesellschaftlichen Wirklichkeit sind es weit überwiegend Frauen, welche die Kinderbetreuung und damit verbundene nachteilige Konsequenzen in ihren Erwerbsbiographien, Einkommen, Aufstiegschancen und Renten auf sich nehmen. Der Gleichberechtigungsauftrag aus Art. 3 II 2 GG verlangt, für Frauen nachteilige überkommene Rollenverteilungen zwischen den Ge-

schlechtern zu überwinden – das hat das BVerfG längst entschieden.¹⁷

Nachtrag: Nach der Entscheidung des BVerfG war zunächst unklar, was mit den im Bundeshaushalt für das sog. Betreuungsgeld bereitgestellten Mitteln geschehen soll. Auf dem Bund-Länder-Treffen am 24.09.2015 wurde entschieden, dass diese Mittel nach Umsatzsteuerpunkten und Einwohner/innenzahl auf die Länder verteilt werden. Einige Bundesländer werden die Gelder zum Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Bildungsarbeit verwenden. Der bayrische Ministerpräsident kündigte an, dass auf Grundlage dieser Mittel und unter Belastung des Landeshaushalts das Betreuungsgeld in Bayern weitergezahlt werde.

nur am Maßstab von Art. 3 I GG, sondern auf seine Vereinbarkeit mit Art. 3 II GG überprüft und für verfassungswidrig erklärt. Grundlegend *Wersig*, *Der lange Schatten der Hausfrauenehe. Zur Reformresistenz des Ehegattensplittings*, 2013.

¹⁶ Zu widersprüchlichen Anreizsystemen auch *Fuchsloch*, *Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Herausforderung für das Sozialrecht in Deutschland*, in: NZA-Beilage 2014, 59–64.

¹⁷ BVerfGE 92, 91, 112; BVerfGE 85, 191, 207.

Ulrike Lembke*

Verdeckte Ermittler/innen im Gefahrenabwehrrecht

§ 22 PolG BaWü Zu den Voraussetzungen rechtmäßiger Datenerhebung durch Verdeckte Ermittler/innen auf Grundlage polizeirechtlicher Regelungen.

1. Eine Einsatzanordnung für Verdeckte Ermittler/innen muss das Mittel der Datenerhebung bezeichnen, die Zielperson benennen oder zumindest umschreiben und die tatsächlichen Gründe für den Einsatz angeben. Die pauschale Behauptung der Gewaltbereitschaft einer bestimmten Szene genügt als Begründung nicht.

2. Im Interesse der Gewährung effektiven Rechtsschutzes muss in der Einsatzanordnung der Name des Verdeckten Ermittlers aufgeführt sein.

3. Eine fehlerhafte oder zu unbestimmte Einsatzanordnung führt zur Rechtswidrigkeit des Einsatzes insgesamt.

4. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Datenerhebung über Dritte ist jedenfalls, dass die Datenerhebung über eine Ziel- bzw. Kontakt-/Begleitperson rechtmäßig angeordnet wurde.

VG Karlsruhe, Urteile vom 26.08.2015, Az. 4 K 2107/11 bis 2113/11.

* Habilitandin an der Universität Hamburg und wissenschaftliche Assistentin an der Universität Greifswald.

Sachverhalt

Im Jahr 2010 ordnete das Polizeipräsidium Mannheim die Datenerhebung über zwei Ziel- und zwei Kontaktpersonen durch einen Verdeckten Ermittler auf Grundlage von § 22 PolG BaWü an. Begründet wurde der Einsatz mit einem Anstieg der Fallzahlen im Bereich der politisch motivierten Kriminalität festzustellen gewesen, insbesondere im Bereich der linksmotivierten Straftaten. Bei einer Hausdurchsuchung im Zusammenhang mit Betäubungsmittelkriminalität seien in den Räumlichkeiten der „Anarchistischen Initiative Kraichgau/Odenwald“ (AIKO) sieben gebrauchsfertige Brandsätze (Molotow-Cocktails) sichergestellt worden. Seitdem habe die Polizei von einer konkreten, andauernden Gefahrenlage ausgehen müssen. Es liege auf der Hand, dass sich links-politisch motivierte Gefahren wegen einer intensiven szenentypischen Abschottung insbesondere gegenüber den Ermittlungsbehörden nicht mit einfachen Maßnahmen der Datenerhebung ergründen ließen, weshalb nur der Einsatz Verdeckter Ermittler/innen Erfolg versprechend gewesen sei.

Ein Verdeckter Ermittler nannte sich „Simon Brenner“ und schrieb sich für ein Studium in Heidelberg ein. Er nahm intensiven Kontakt zu linken Studierenden auf, beteiligte sich an politischen Aktionen und gemeinsa-

mer Freizeitgestaltung, wobei ihm auch der Mailverteiler einer kritischen Initiative in Heidelberg zugänglich gemacht wurde. Seine Einsatzanordnung wurde mehrfach verlängert. Im Dezember 2010 wurde er zufällig auf einer Party enttarnt.

Entscheidung

Eine der Zielpersonen und sechs nicht in den Einsatzanordnungen genannte Personen, zu denen „Simon Brenner“ aber intensiven Kontakt hatte, erhoben Klage vor dem VG Karlsruhe, um die Rechtswidrigkeit der verdeckten Datenerhebungen feststellen lassen. Das Verfahren konnte zunächst nicht geführt werden, weil das Innenministerium eine Sperrerklärung erließ, so dass nur Bruchteile der einschlägigen Akten des Vorgangs von der beklagten Behörde vorgelegt wurden. Das BVerwG bestätigte zwar grundsätzlich das Geheimhaltungsbedürfnis aus Sicherheitsgründen, gab aber mehrere Aktenseiten frei, auf denen Namen von Ziel- und Kontaktpersonen sowie die Begründung des Einsatzes vermerkt waren.¹

Das VG Karlsruhe entschied, dass die verdeckte Datenerhebung ein Rechtsverhältnis begründete, dessen Rechtswidrigkeit nach § 43 VwGO festgestellt werden könne. Das feststellungsinteresse ergebe sich aus dem tiefen Eingriff in Persönlichkeitsrecht und informationelle Selbstbestimmung sowie dem Gebot effektiven Rechtsschutzes. Anforderungen an Form und Inhalt der Einsatzanordnungen müssten angesichts der stets nur nachträglichen Möglichkeit des Rechtsschutzes besonders streng beachtet werden. Die Einsatzanordnungen ließen offen, wie viele Verdeckte Ermittler/innen tätig waren, ob es sich um Polizeibeamt/innen handelte und wer konkret eingesetzt war. Die daraus resultierende Unbestimmtheit der Einsatzanordnung führe zur Rechtswidrigkeit des Einsatzes insgesamt. Diese erstreckte sich auch auf unvermeidbar betroffene Dritte.

Der Einsatz sei überdies materiell rechtswidrig gewesen. Verdeckte Ermittlungen seien nach § 22 III PolG BaWü nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr für wesentliche Rechtsgüter oder zur vorbeugenden Bekämpfung erheblicher Straftaten zulässig. Aus den dem Gericht vorgelegten Unterlagen ergäben sich keine Fakten für eine entsprechende Gefahr oder Straftat; die pauschale Behauptung der Gewaltbereitschaft einer Szene reiche hierfür nicht aus. Das gelte ebenso für Datenerhebungen über Dritte.

Verdeckte Ermittlungen auf polizeirechtlicher Grundlage

Verdeckte Ermittlungen finden in rechtsstaatlichen Grauzonen statt. Dies haben neuere Erkenntnisse über

die V-Leute des Verfassungsschutzes im Umfeld des NSU-Terrors mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt. Im Polizeirecht führt die fortschreitende Entgrenzung der Gefahrenabwehr in den Bereich der Straftatenverhütung und Strafverfolgungsvorsorge zum vermehrten Einsatz Verdeckter Ermittler/innen, wobei viele rechtliche Fragen ungeklärt sind. In Hamburg etwa präsentierten Behörden nach der Enttarnung einer Verdeckten Ermittlerin die neue Kategorie der Nicht offen ermittelnden Polizeibeamt/innen (NoeP), um den strengen Anforderungen von § 12 PolDVG an den Einsatz Verdeckter Ermittler/innen zu entgehen, obwohl unstreitig personenbezogene Daten erhoben worden waren.²

Das VG Karlsruhe hat in dankenswerter Klarheit und im Lichte des nur nachträglich möglichen Rechtsschutzes die Anforderungen an eine korrekte Einsatzanordnung³ und die Darlegung der Voraussetzungen Verdeckter Ermittlungen festgelegt sowie den Schutz Dritter⁴ gestärkt. Die Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage musste es allerdings nicht erörtern. Das BVerfG hat die Gesetzgebungskompetenz der Länder mit Blick auf die Verhütung von Straftaten bejaht,⁵ bei der Strafverfolgungsvorsorge besteht allerdings eine konkurrierende Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers⁶. Ob die jeweiligen polizeirechtlichen Ermächtigungsgrundlagen verhältnismäßig in die informationelle Selbstbestimmung eingreifen sowie den Anforderungen aus Art. 13 VII GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 20 III GG entsprechen, wäre jeweils konkret zu prüfen und versteht sich nicht von selbst. Es ist auch eine gewisse Neigung von Polizeibehörden zu erkennen, in der Begründung solcher Einsätze die allgemeinen Anforderungen⁷ an die Darlegung tatsächlicher Anhaltspunkte für abzuwehrende Gefahren und zu verhütende Straftaten zu verfehlen. Auch werden Betroffene nur selten über abgeschlossene Maßnahmen informiert, so dass gerichtliche Überprüfungen faktisch unmöglich werden. Schließlich scheint es nicht nur in Hamburg zu intimen Verhältnissen von Verdeckten Ermittler/innen mit Ziel- und Kontaktpersonen oder betroffenen Dritten gekommen zu sein. Wie solchem Verhalten vorgebeugt und die Betroffenen unabhängig von langwierigen und (angesichts von Sicherheitsdiskursen) problematischen Gerichtsverfahren entschädigt⁸ werden können, ist noch nicht ansatzweise geklärt.

² Im November 2015 wurde Klage vor dem VG Hamburg erhoben.

³ Dazu auch VG Freiburg (Breisgau) vom 06.07.2005, Az. 1 K 439/03.

⁴ Vgl. *Shirvani*, Die Kontakt- und Begleitpersonen und die „Besonderen Mittel der Datenerhebung im Polizeirecht“, in: *VerwArch* 2010, S. 86–111.

⁵ BVerfG vom 27.07.2005, Az. 1 BvR 668/04.

⁶ BVerwG vom 25.01.2012, Az. 6 C 9/11; VGH BaWü vom 05.05.2014, Az. 1 S 815/13.

⁷ Vgl. BVerfG vom 03.03.2004, Az. 1 BvF 3/92.

⁸ In einem außergerichtlichen Vergleich zahlte die Metropolitan Police Entschädigungen an sieben betroffene Frauen, siehe www.bbc.com/news/uk-34875197.

¹ BVerwG vom 20.02.2014, Az. 20 F 3.13.